




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Referat 51
im Hause

Freiburg i. Br. 31.05.2016
Name H. Kunz, B. Kinkel
Durchwahl 0761 208-2147
Aktenzeichen 54.2-8983.00/WT-011
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag der Schluchseewerk AG zur Planfeststellung des PSW Atdorf
Auswirkungen auf Betriebsgelände von Störfallbetrieben oder Anlagen nach Anhang I
der IE-Richtlinie und fachliche Stellungnahme zu den geplanten Deponien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auswirkungen auf Betriebsgelände von Störfallbetrieben, Deponien, Deponieeinrichtungen oder Anlagen nach Anhang I der IE-Richtlinie sind nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Planfeststellung des PSW Atdorf im Rahmen der Zuständigkeit des Referates 54.2 durch den Bau des geplanten Pumpspeicherwerks nicht zu erwarten.

Die Antragsunterlagen behandeln die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der geplante Deponien sehr detailliert und abschließend. Die für die Erdaushubdeponien BL1 und BL2 begehrten Ausnahmen sind nachvollziehbar und ausreichend begründet. Die abfallrechtlichen Zulassungen können daher größtenteils antragsgemäß erteilt werden. Wir halten die folgenden Auflagen für erforderlich:

1. Allgemeines

- 1.1. Neben dem gemäß § 4 DepV für die Leitung und den Betrieb der Deponien erforderlichen fach- und sachkundigen Personal ist auch ein Betriebsbeauftragter für Abfall entsprechend § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu bestellen.
- 1.2. Vor Beginn der Ablagerungsphase hat der Deponiebetreiber der zuständigen Behörde Sicherheit für die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge zu leisten. Die erforderliche Höhe der Sicherheitsleistung ist von einem in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auszuwählenden Gutachter errechnen zu lassen.
- 1.3. Der Zugang zu den Deponien ist gegen unbefugte Anlieferungen zu sichern. Wie für die Deponie Schindelgraben unter B.VIII.4.4.1 beschrieben, sind auch für BL1 und BL2 auf allen Wegen und Zufahrten Beschränkungen zu errichten, die ein unbefugtes Betreten der Deponieflächen verhindern.
- 1.4. Die Betankung von Baufahrzeugen und Baumaschinen hat ausschließlich außerhalb des Baufeldes bzw. der Einbauflächen auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen zu erfolgen.

2. Deponie Schindelgraben

- 2.1. Abweichend vom Antrag sind vor Beginn der Ablagerungsphase eine Grundwassermessstelle im Anstrom und mindestens zwei Grundwassermessstellen im Abstrom der Deponie, soweit nicht bereits vorhanden, zu schaffen und Nullmessungen durchführen zu lassen. Hierzu ist eine fachliche Planung für die Lage und die Herstellung der Messstellen zu erstellen und mindestens ein

Jahr vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

2.2. Beim Einsatz von Tunnelbohrmaschinen oder nach Havarien mit Austritt von Maschinen- oder Hydraulikölen ist das Ausbruchmaterial auch auf organische Anteile (TOC) zu untersuchen.

2.3. Der Planung, Ausführung und Qualitätssicherung der Deponiebaumaßnahmen sind die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards der LAGA Ad-hoc AG „Deponietechnik“ zugrunde zu legen.

Bitte rufen Sie uns an, falls Sie zu dieser Stellungnahme Rückfragen haben.

Freundliche Grüße

gez.
Bloß